

**Kinderschutzrichtlinie
der Österreichischen Liga für
Kinder- und Jugendgesundheit**



Impressum

Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

Stutterheimstraße 16 -18 / 2 / 3 / 20c, A-1150 Wien

office@kinderjugendgesundheit.at

www.kinderjugendgesundheit.at

ZVR-Zahl

822 894 006

Verantwortlich für den Inhalt

Mag.a Caroline Culen

Mag.a Sarah Teresa Koller

Fachliche Beratung

Mag.a Astrid Winkler

Mitarbeit

Gloria Schaupp, B.A., B.Sc.

Angenommen durch den Vorstand der Kinderliga am 14.3.2018

Inhalt

1	Vorwort	4
2	Einleitung.....	5
3	Präventive Maßnahmen	9
4	Handeln im Verdachtsfall	12
5	Dokumentation und Weiterentwicklung.....	14
6	Empfehlungen für die Mitglieder	14
7	Quellenverzeichnis	17
8	ANHANG	18

1 Vorwort

Das Wissen über die aus Gewalt und missbräuchlichen Übergriffen resultierenden Belastungen und psychischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen ist bei Expertinnen und Experten schon lange verankert. Erlebte Gewalthandlungen gefährden sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Die allgemeine Entwicklung des Kindes zum Erwachsenen wird nachhaltig geschädigt.

Jüngste Ereignisse und Berichterstattungen in Österreich zeigen, dass es mit dem Bewusstsein für die schädliche Wirkung von missbräuchlichem Verhalten in der breiten Öffentlichkeit immer noch schlecht steht und daher Gewaltschutz und Prävention von Übergriffen immer im Fokus stehen müssen.

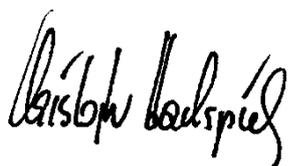
Daher sehen wir als Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit die Bewusstmachung und die Enttabuisierung von Gewalt und Übergriffen im Kinderbereich sowie die Schaffung einer Gesprächs-, Melde- und Interventionskultur als zentrale Aufgabe in den nächsten Jahren.

Mit dem Entwurf einer Kinderschutzrichtlinie wollen wir einen weiteren Schritt in Richtung Kinderschutz gehen, sodass

- Kinder vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind,
- das Risiko des Missbrauchs und der Misshandlung verringert wird und
- das Bewusstsein unserer Mitglieder sowie auch ihrer KooperationspartnerInnen zu diesem Thema gestärkt wird und konkrete Handlungen (z.B. Kinderschutzrichtlinien) erwachsen.

In dem vorliegenden Entwurf sind sowohl die Elemente der kinderligainternen Kinderschutzrichtlinie eingearbeitet als auch schon die Vorschläge und Empfehlungen für unsere Mitgliedsorganisationen. In einem nächsten Schritt im Frühjahr 2018 werden wir die Empfehlungen für unsere Mitglieder zur Verfügung stellen.

Der Schutz von Kindern vor körperlicher, psychischer, medialer und sexueller Gewalt ist für uns immer noch eine der wichtigsten Voraussetzungen für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.



Dr. Christoph Hackspiel
Präsident der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit

2 Einleitung

Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (kurz: KINDERLIGA) ist ein berufsübergreifendes, interdisziplinäres Netzwerk im Bereich Kinder- und Jugendgesundheit. Unsere Mitgliedsorganisationen umfassen Fachgesellschaften und Berufsverbände, mit Versorgung, Wissenschaft und Lehre befasste Organisationen, ebenso Selbsthilfvereine oder gesundheitsfördernde Organisationen, sowie Elternvertretungen und engagierte Einzelpersonen. Die KINDERLIGA ist eine gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Initiative.

Wir wollen Kindern und Jugendlichen eine Stimme geben: Wir machen uns stark für die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen, machen Mängel in der Gesundheitsversorgung zum Thema, bündeln Meinungen, erarbeiten Lösungsvorschläge und fordern gesellschaftliche und politische Verantwortung ein. Damit wollen wir einen Anstoß geben für eine neue Qualität der Gesundheitsversorgung und die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen verbessern.

Die Ziele der KINDERLIGA sind:

- Interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation der Berufsgruppen und Fachgesellschaften
- Bewusstseinsbildung über den Wert der Kinder- und Jugendgesundheit in Öffentlichkeit und Politik
- Verbesserung der präventiven, kurativen und rehabilitativen Gesundheitsangebote für Kinder und Jugendliche

2.1 Unsere Haltung bzw. Werte (Auszug aus dem Mission-Statement der KINDERLIGA¹)

- Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit bezweckt eine gemeinsame und starke Allianz für alle Anliegen zu sein, die die Gesundheitsbedingungen und Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen verbessern, fördern und stärken.
- Vorrangiges Ziel der Aktivitäten der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit ist es, das Bewusstsein über den Wert der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in unserer Gesellschaft zu erhöhen. Dazu gehört insbesondere die Verdeutlichung der politischen Verantwortung.
- Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit propagiert einen achtsamen und nachhaltigen Umgang mit unserem Lebensraum und den Lebensbedingungen der Menschen, insbesondere der Kinder und Jugendlichen.
- Die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit tritt für gesundheitliche Chancengleichheit unabhängig von sozialem Status, Geschlecht, kultureller Herkunft oder

¹<http://kinderjugendgesundheit.at/mission-statement.html>

Bildung für alle in Österreich lebenden Kinder und Jugendlichen ein, und zwar auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention und ihres Artikels 24.

- Kinder- und Jugendgesundheit wird hierbei in einem umfassenden Sinn, also in seiner körperlichen, psychischen und sozialen Dimension verstanden.
- Kinder und Jugendliche gestalten die Gesellschaft von heute und die Bedingungen von morgen. Bestmögliches Aufwachsen ist ihr selbstverständliches persönliches „Grundrecht“.
- Beste Bedingungen für ein gesundes und gedeihliches Aufwachsen sind auch die Basis für die gesellschaftliche Bewältigung zukünftiger Herausforderungen.

2.2 Grundlagen für die Entwicklung der Kinderschutzrichtlinie (kurz: KSR) der KINDERLIGA

Die Kinderschutzrichtlinie basiert Großteils auf international frei zugänglichen, „goodpractice“ Beispielen, die alle im Quellenverzeichnis angeführt sind und auf die auch im Text immer wieder als Referenz Bezug genommen wird. Darüber hinaus sind auch die Ergebnisse der Befragung der Mitglieder der KINDERLIGA mit eingeflossen, die im Mai/Juni 2017 durchgeführt wurde. Ebenso dienten jene Richtlinien und Dokumente, die einige der Mitglieder im Zuge der Befragung übermittelt hatten, als Informationsgrundlage. Als zentrale Grundlage für Österreich wurden die Leitlinien für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen des BMFJ (Bundesministerium für Familie und Jugend) herangezogen. Als externe Expertin hat Frau Mag.^a Astrid Winkler, ECPAT Österreich, den Prozess beratend begleitet.

Ziel und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie

Ziel der Kinderschutzrichtlinie der KINDERLIGA ist es, dazu beizutragen, dass Kinder vor Missbrauch und Misshandlung geschützt sind. Die KINDERLIGA als Dachverband arbeitet nicht direkt mit Kindern und Jugendlichen; dies ist Aufgabe zahlreicher Mitglieder der KINDERLIGA. Um das Risiko des Missbrauchs und der Misshandlung zu verringern, möchte die KINDERLIGA das Bewusstsein ihrer Mitglieder sowie auch ihrer KooperationspartnerInnen zu diesem Thema stärken. Die Kinderschutzrichtlinie beinhaltet daher Rahmenempfehlungen für die Mitglieder (vgl. Kapitel 6), um diesen die Entwicklung und Umsetzung von eigenen Kinderschutzrichtlinien zu erleichtern. Neben dem Kinderschutz als oberster Priorität, dient die Kinderschutzrichtlinie bzw. dienen die Empfehlungen für die Mitglieder auch als Rahmen, um Mitarbeitende vor falschen Anschuldigungen und die Mitgliedsorganisationen vor Ansehensverlust zu schützen.

Die Kinderschutzrichtlinie der KINDERLIGA ist für alle bei der KINDERLIGA tätigen MitarbeiterInnen, ehrenamtlich Tätigen sowie für regelmäßig tätige externe Honorarkräfte verpflichtend.

2.3 Rechtlicher Rahmen

Für die KINDERLIGA bildet die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) sowie deren Fakultativprotokolle einen übergeordneten Orientierungsrahmen. Die Konvention definiert „jeden Menschen als Kind, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht hat, es sei denn, dass das

jeweils geltende nationale Recht eine frühere Volljährigkeit festlegt“.

Die UN-KRK legt in **10 Grundprinzipien** die gleichen Rechte für alle Kinder fest:

1. das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht
2. das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
3. das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
4. das Recht auf Bildung und Ausbildung sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung
5. das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung
6. das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist
7. das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung
8. das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben
9. das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderste Stelle gestellt wird
10. das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden

Für Österreich relevant sind insbesondere folgende nationale Gesetze:

- AGBG, § 137, Gewaltverbot
- AGBG, § 138, Kindeswohl
- Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013
- Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern vom 20.1.2011.
Verfassungsgesetzlich verankert sind darin insbesondere das Recht auf eine gewaltfreie Kindheit (Art. 5), das Recht des Kindes auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in seinen eigenen Angelegenheiten und das für die gesamte Rechts- und Sozialordnung geltende Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip (Art. 1)
- StGB, Abschnitt 10, Strafbare Handlungen die die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung - insbesondere relevant §§ 206; 207; 207a; 207b; 208; 208a; 212; 214; 215a sowie auch § 220b, Tätigkeitsverbot.

2.4 Definitionen Gewalt und Missbrauch²

Definition und Arten von Missbrauch

„Kindesmissbrauch oder -misshandlung umfasst alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses.“

Ausgehend hiervon werden folgende fünf Hauptkategorien von Kindesmisshandlung abgeleitet.

Körperliche Misshandlung

ist die tatsächliche oder potentielle körperliche Verletzung eines Kindes oder das Versagen bei der Aufgabe, das Kind vor körperlichen Verletzungen zu bewahren.

Sexueller Missbrauch

ist die tatsächliche oder angedrohte sexuell motivierte Berührung eines Kindes, d.h. sämtliche Formen sexueller Aktivitäten wie unsittliche Berührungen, Geschlechtsverkehr etc. sowie Aktivitäten ohne körperlichen Kontakt wie zum Beispiel das Zeigen von pornographischem Material.

Übergriffe unter Kindern/Jugendlichen

Umfasst sexuelle Handlungen unter Minderjährigen in Kombination mit Machtungleichgewicht und/oder Unfreiwilligkeit, d.h. sexuelle Handlungen z.B. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern/Jugendlichen gibt³.

Emotionale Misshandlung

umfasst das Vorenthalten einer dem Alter angemessenen und die psychosoziale Entwicklung des Kindes fördernden Umgebung sowie andauernde oder schwerwiegende verbale Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die seelische Verhaltensentwicklung eines Kindes verursacht.

Ausbeutung

umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Kindes durch Aktivitäten, die das Kind zugunsten eines Dritten ausübt. Diese Tätigkeiten umfassen ausbeuterische Kinderarbeit und Kindesprostitution sowie jede andere Tätigkeit, die zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Kindes führt, das Kind in seiner physischen und mentalen Gesundheit beeinträchtigt, von seiner Ausbildung abhält und die moralische und psychosoziale Entwicklung des Kindes stört.

Vernachlässigung

beginnt, sobald einem Kind die Grundversorgung für seine psychosoziale Entwicklung vorenthalten wird – etwa in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft, Bildung etc.

²Die Definitionen basieren auf: WHO, http://www.who.int/topics/child_abuse/en/, Zugriff: 20. Mai 2017;

CRIN – Child Rights International Network

<https://www.crin.org/en/home/rights/themes/violence/un-study/forms-violence>, Zugriff: 20. Mai 2017

³ Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2004). Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.

3 Präventive Maßnahmen⁴

3.1 Verhaltensrichtlinien

Ziel der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, das Bewusstsein für die gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit der Kinder zu schärfen und wahrzunehmen. Ferner sollen Mitarbeitende sowie Personen, die z.B. durch Projekte der KINDERLIGA Zugang zu Kindern haben, vor falschen Anschuldigungen hinsichtlich ihres Verhaltens gegenüber Kindern geschützt werden.

Alle Mitarbeitenden der KINDERLIGA müssen diese Verhaltensrichtlinien unterzeichnen und befolgen (siehe Anhang 8.2). Mit der Unterschrift der Verhaltensregeln verpflichtet sich der /die Unterzeichnende dazu, aktiv dazu beizutragen, ein Umfeld aufzubauen und zu wahren, das für Kinder sicher ist.

Alle Mitarbeitenden der KINDERLIGA sind für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln verantwortlich. Sie verpflichten sich, folgende Verhaltensrichtlinien einzuhalten, sowohl wenn sie im Auftrag bzw. im Kontext einer Aktivität der KINDERLIGA mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben als auch in ihrem privaten Umfeld.

Jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, NIEMALS

- Kinder zu bedrohen, zu diskriminieren oder einzuschüchtern.
- die durch Position oder Amt verliehene Macht über das Leben und Wohlergehen eines Kindes zu missbrauchen.
- Kinder zu schlagen oder sich anderweitig körperlich an ihnen zu vergehen.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional zu misshandeln oder auszubeuten; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchzuführen oder es pornographischem Material auszusetzen.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm zu nehmen, zu streicheln, zu küssen oder zu berühren.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke zu benutzen.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind zu machen.
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben zu helfen, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel auf die Toilette zu gehen, zu baden oder Kleidung zu wechseln).
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern zu verbringen.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern zu dulden oder zu unterstützen.
- um einen Dienst oder Gefallen zu bitten, der missbräuchlich oder ausbeuterisch ist.
- auch von Dritten solche Verhaltensweisen zu dulden.

⁴ Diese orientieren sich an internationalen Standards wie ECPAT International, KCS (KeepingChildren Safe), Kindernothilfe e.V. etc. s. auch Quellenverzeichnis

Sondern verpflichtet sich

STETS

- die Würde des Kindes zu achten,
- gewaltfrei im verbalen und körperlichen Umgang zu bleiben,
- die körperliche, seelische und sexuelle Integrität des Kindes zu wahren,
- sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern zu sein,
- Aufmerksamkeit und Wertschätzung allen Kindern gleichmäßig zuteil werden zu lassen,
- immer im Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten einzutreten
- und im Verdachtsfall gemäß dem internen Meldeverfahren vorzugehen.

3.2 Personaleinstellung und –Fortbildung⁵

Um ein sicheres Umfeld zu gewährleisten, sind grundlegende Präventivmaßnahmen im Rahmen des Personalmanagements von zentraler Bedeutung. Die KINDERLIGA ist sich bewusst, dass ein umsichtiges Anstellungs- und Auswahlverfahren keinen hundertprozentigen Schutz vor potenziellen TäterInnen geben kann, ein solches jedoch der Abschreckung dient, sich in schlechter Absicht über die KINDERLIGA Zugang zu Kindern zu verschaffen. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, aktiv dazu beizutragen, eine Kultur der Sicherheit für die Kinder, die durch Aktivitäten der KINDERLIGA erreicht werden, die Organisation und sich selbst zu schaffen. Bei der Rekrutierung neuer MitarbeiterInnen wird nach einer konsequenten Anstellungspraxis verfahren, in der Kinderschutzfragen stets berücksichtigt werden. Das Anstellungs- und Auswahlverfahren wird danach ausgerichtet, inwieweit es bei der zu besetzenden Stelle zu einem direkten oder indirekten Kontakt mit Kindern kommt und wo die entsprechenden Risiken für ein unangemessenes Verhalten liegen können.

Als MitarbeiterInnen der KINDERLIGA gelten: hauptamtlich sowie ehrenamtlich in Gremien tätige Personen, VolontärInnen sowie ständige, externe DienstleisterInnen (z.B. TrainerInnen), Vorstandsmitglieder etc.

MitarbeiterInnen-Auswahl: Bei der Aufnahme von MitarbeiterInnen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert und sie werden, auch in der Freiwilligenarbeit, aufgefordert eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nachzuweisen.

Fortbildung: Alle MitarbeiterInnen werden über die Kinderschutzrichtlinie der KINDERLIGA in einem persönlichen Gespräch informiert.

Die KINDERLIGA trägt dafür Sorge, dass alle MitarbeiterInnen einen Mindestwissensstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang, inkl. sexualisierte Gewalt und Erkennen von Signalen haben und dass die MitarbeiterInnen regelmäßige Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch nehmen können.

⁵ Vgl. Kindernothilfe e.V., S. 10f. sowie Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen

3.3 Kommunikationsstandards⁶

Medienberichte können ein wichtiges Element sein, um einen Beitrag zur Verwirklichung von Kinderrechten zu leisten bzw. auf Defizite im Hinblick auf Versorgung bzw. Gesundheitsleistungen hinzuweisen. Allerdings ist damit auch das Risiko, Kinderrechte zu verletzen, verbunden. Um die beteiligten Mädchen und Jungen vor Gefahren wie Gewalt oder Stigmatisierung zu schützen, stellt die KINDERLIGA sicher, dass jegliche Herstellung und Verbreitung medialer Inhalte die Würde der Kinder wahrt und ihre Identität schützt. Die KINDERLIGA verpflichtet daher jeden BerichterstatteIn, die allgemeinen Kommunikationsstandards zum Kinderschutz zu beachten und bei der Arbeit mit besonders gefährdeten Kindern zusätzliche Schutzmaßnahmen anzuwenden.

Bsp.: Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz (auch für MedienvertreterInnen)

- Alle Medieninhalte beruhen auf den Werten von Respekt und Gleichheit und wahren die Würde der dargestellten Person.
- Kinder werden als Persönlichkeiten mit vielen Facetten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird vermieden.
- Vor der Erstellung von Medieninhalten sind die betreffenden Kinder und ihre Eltern auf verständliche Weise über den Zweck und die Nutzung zu informieren.
- Für die Erstellung von Medieninhalten ist die Zustimmung der betreffenden Kinder und der Eltern/Obsorgeberechtigten einzuholen. Bei allgemeinen Berichten über ein Projekt kann das mündlich durch den/die BerichterstatteIn selbst oder im Vorfeld durch die Mitarbeitenden in den Projekten geschehen. Bei Berichten über einzelne Kinder erfolgt eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der Medieninhalte und eine schriftliche Einverständniserklärung des Kindes bzw. dessen Eltern oder Obsorgeberechtigten.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert.
- Es werden immer Pseudonyme für die Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt mit Einverständnis des Kindes und der Eltern bzw. Obsorgeberechtigten.
- Kinder müssen angemessen bekleidet sein.
- Die Beschreibung der Lebenssituation der Kinder erfolgt immer vor dem Hintergrund ihres sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes.
- Die Verwendung von bei der KINDERLIGA gespeicherten Bildern erfolgt analog zu den oben beschriebenen Grundsätzen, d.h. die Veröffentlichung folgt stets unter Berücksichtigung der Grundsätze zum Kinderschutz. Wenn keine nachträgliche Einverständniserklärung des betroffenen Kindes eingeholt werden kann, werden Bilder nicht verwendet.

⁶ Basierend insbesondere auf Kindernothilfe e.V. und ECPAT International

Bilder & Medien

Im Internet sind nicht nur pornografische Darstellungen von Kindern und Missbrauchsdarstellungen, die strafrechtlich nach StGB, § 207a ein Delikt darstellen, im Umlauf. Im Prinzip können alle Fotos von Kindern und Jugendlichen missbräuchlich verwendet werden. Das hat vor einigen Jahren die bundesweite Diskussion in Deutschland um (gekaufte) Fotos von Kindern, die möglicherweise aus Gründen der sexuellen Befriedigung genutzt werden, deutlich gemacht. Daher ist für die KINDERLIGA ein sorgfältiger Umgang mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben von zentraler Bedeutung. Wenn Fotos bspw. im Rahmen einer Projektdokumentation, auf facebook oder z.B. auf der Website veröffentlicht werden sollen, muss auch hierzu jeweils die gesonderte Einwilligung der Obsorgeberechtigten UND des Kindes eingeholt werden. Das Thema Fotorechte wird im Team regelmäßig thematisiert, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen.

Empfehlung für Mitglieder: Es könnte beispielsweise ein einrichtungsbezogener, für Außenstehende zugriffsgesicherter Ort, für Fotos eingerichtet werden. Ebenfalls sollten die Zugangsbefugnisse für Mitarbeiter/-innen festgelegt sein. Des Weiteren ist es notwendig, grundsätzlich zu klären, welche Art von Fotos archiviert und welche gleich gelöscht werden können.⁷

4 Handeln im Verdachtsfall

Ziel im Fallmanagement ist es, bei Verdachtsfällen eine adäquate und schnelle Untersuchung der jeweiligen Situation zu ermöglichen und Fälle von Missbrauch und Misshandlung frühzeitig zu erkennen. Zudem soll gewährleistet werden, dass betroffene Kinder geschützt werden und Zugang zu besonderen Hilfsangeboten bekommen, um weiteren Schaden von ihnen abzuwenden. EntscheidungsträgerInnen im Kinderschutzsystem wird ein Bezugsrahmen gegeben, und der Informationsfluss an relevante Akteure wird sichergestellt. Dieses Management ist allen Mitarbeitenden der KINDERLIGA sowie auch den Mitgliedern bekannt. Ferner sind alle KooperationspartnerInnen über Abläufe dieses Systems informiert.

Diskretion, Verschwiegenheit und Wahrung der Persönlichkeitsrechte sind zu gewährleisten, solange sie nicht das Kindeswohl gefährden.

Sofern die KINDERLIGA Projekte durchführt, die den direkten Kontakt mit Kindern vorsehen, werden die Projektmitarbeitenden über den Sinn und den Hintergrund des Systems aufgeklärt und es wird in für Kinder verständlicher Sprache darüber informiert, WIE und an WEN sich das Kind wenden kann (Beschwerdemanagement). Grundlage aller Entscheidungen innerhalb des Fallmanagement-Systems ist das Wohl und der Schutz des Kindes.

Alle MitarbeiterInnen sowie das Projektumfeld kennen die bei der KINDERLIGA zuständige Person sowie das Meldeformular und das Ablaufschemas, (siehe Anhang 8.3 sowie 8.5.)

⁷ Vgl. DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen

Kurze Beschreibung des Ablaufs und der Handlungsschritte bei einem Verdacht bzw. einer Meldung:

Fall 1: Verdachtsfall richtet sich gegen einN MitarbeiterIn der KINDERLIGA bzw. aus den Gremien der KINDERLIGA.

Mündliche und/oder schriftliche Meldung bei dem/der Kinderschutzbeauftragten. Schriftliche Dokumentation des Verdachtes (s. Meldeblatt bei Verdachtsfall), Aufbewahrung analog im Büro der KINDERLIGA. Kinderschutzbeauftragte trägt Verantwortung für weitere Verfolgung des Verdachts (Vorgehen nach Ablaufschema) und für Benachrichtigung des Vorstandes bzw. einer/s Vertreters/in des Vorstandes.

Fall 2: Verdachtsfall betrifft Mitgliedsorganisation

2a: Verdachtsfall richtet sich gegen eine Mitgliedsorganisation: Bis zur Aufklärung und Abschluss des Falles wird die Mitgliedschaft der Organisation stillgelegt. Dazu wird die Mitgliedsorganisation schriftlich benachrichtigt. Bei Bestätigung des Verdachtes wird die Mitgliedschaft von Seiten der KINDERLIGA beendet.

2b: Verdachtsfall richtet sich gegen einen MitarbeiterIn einer Mitgliedsorganisation: Dieser Fall muss im Vorstand der KINDERLIGA besprochen werden und die KINDERLIGA agiert gemäß Vorstandsbeschluss. Eventuell wird laut Vorstandsbeschluss die Geschäftsführung der Mitgliedsorganisation schriftlich durch die Geschäftsführung/Kinderschutzbeauftragte der KINDERLIGA benachrichtigt, dass die Mitgliedschaft bei der KINDERLIGA bis zur Aufklärung des Verdachtsfalles stillgelegt wird.

2c: Verdachtsfall betrifft Übergriffe unter Kindern und/oder Jugendlichen in einer Mitgliedsorganisation: Je nach Vorgehensweise der Geschäftsführung der betroffenen Mitgliedsorganisation wird von Seiten der KINDERLIGA im Vorstand entschieden, wie mit Mitgliedschaft in der KINDERLIGA umgegangen wird.

Fall 3: Verdachtsfall außerhalb der KINDERLIGA

z.B. jemand vertraut sich einer/m MitarbeiterIn der KINDERLIGA an bzw. berichtet über Gewalt/Übergriff auf ein Kind/jugendliche Person in einem bestimmten Setting außerhalb der KINDERLIGA. Hier liegt die weitere Vorgehensweise im Ermessen der/s Mitarbeiterin/s, aber muss jedenfalls mit der Haltung und den Verhaltensrichtlinien zu Gewaltschutz der KINDERLIGA übereinstimmen. Unterstützung oder Austausch der/s Kinderschutzbeauftragten der KINDERLIGA ist immer gewährleistet.

Mündliche und/oder schriftliche Meldung bei dem/der Kinderschutzbeauftragten. Schriftliche Dokumentation des Verdachtes (s. Meldeblatt bei Verdachtsfall), Aufbewahrung analog im Büro der KINDERLIGA. Die Kinderschutzbeauftragte trägt die Verantwortung für die weitere Verfolgung des Verdachts (Vorgehen nach Ablaufschema) und für die Benachrichtigung des Vorstandes bzw. einer/s Vertreters/in des Vorstandes.

Mit einer **Meldung** einer Kindeswohlgefährdung an den Jugendwohlfahrtsträger oder die Polizei beginnt die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe bzw. der Polizei. Diese müssen, wenn der

Verdacht konkret und passend formuliert wird, auf Grund ihrer beruflichen Verantwortung der Verdachtsmeldung nachgehen.

5 Dokumentation und Weiterentwicklung

Das Team der KINDERLIGA bespricht regelmäßig mit der Geschäftsführung sowie mit der für den Kinderschutz verantwortlichen Person (= Kinderschutzbeauftragte) den Prozess der Implementierung der Kinderschutzrichtlinie. Darüber hinaus tauscht sich das Team über aufgekommene Fälle und Neuigkeiten im Bereich Kinderschutz aus, informiert sich gegenseitig und plant notwendige Fortbildungen für die MitarbeiterInnen bzw. für die Mitgliedsorganisationen. Ziel ist, einen Prozess fortlaufenden organisationsinternen Lernens zur Verbesserung des Kinderschutz-Systems für die KINDERLIGA und ihre Mitgliedsorganisationen zu erwirken. Jeder einzelne (Verdachts-)Fall wird nach den vorgegebenen Formularen abschließend dokumentiert und gemäß Datenschutzbestimmungen (für sensible Daten) abgelegt.

Die Dokumentation obliegt der Verantwortung der Kinderschutzbeauftragten, die der Geschäftsführung und dem Vorstand der KINDERLIGA einen jährlichen Statusbericht vorzulegen hat. In den Bericht fließen Erfahrungswerte aus der laufenden Arbeit sowie Änderungsvorschläge zur Handhabung zukünftiger Fälle mit ein. Durch die Dokumentation und Berichterstattung wird die Transparenz sichergestellt. Die Kinderschutzrichtlinie der KINDERLIGA wird mindestens in einem dreijährigen Zyklus überarbeitet. Die Überarbeitung erfolgt aufgrund analysierter Erfahrungswerte der organisationsinternen Kinderschutz-Praxis sowie ggf. aufgrund externer Änderungen der national (bzw. international, z.B. durch EU-Recht) geltenden Kinderschutzstandards.

6 Empfehlungen für die Mitglieder

Die Kinderschutzrichtlinie der KINDERLIGA möchte zu einem gewaltfreien Lebensraum für Kinder und Jugendliche in der Gesellschaft beitragen und die Mitgliedsorganisationen dabei unterstützen, für ihre Einrichtungen bzw. Organisationen Kinderschutzkonzepte und –Richtlinien zu entwickeln. Die KSR soll das institutionseigene Leitbild der Mitglieder ergänzen und kinderrechtliche Standards stärken.

Als Grundlage für die Entwicklung einer KSR wurde der „Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen“⁸ des BMFJ herangezogen und an die Arbeitswelt der Kinderliga angepasst.

Darin sind die zentralen Werte und Standards folgendermaßen definiert:

⁸ Zum Download hier: <https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html>

Werte

- Unsere Einrichtung ist den Rechten der Kinder, so wie sie in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben sind, verpflichtet.
- Das heißt, dass in unserer Einrichtung der junge Mensch im Mittelpunkt aller Bemühungen steht. Unser Anliegen ist, Kindern und Jugendlichen die volle Entfaltung ihres Potentials in einem unterstützenden, schützenden und fürsorglichen Umfeld zu ermöglichen.
- Zentral ist dabei, dass wir die Meinungen und Bedürfnisse aller jungen Menschen entsprechend anhören und berücksichtigen und hohe Sensibilität gegenüber jeglicher Form von physischer, psychischer und sexueller Gewalt an Kindern zeigen.

Standards

- Kinderrechte: In unserer Einrichtung werden alle Mitarbeiter/innen sowie Kinder und Jugendliche und deren Angehörigen mit den Rechten der Kinder gemäß UN-Kinderrechtskonvention nachweislich vertraut gemacht.
- Regeln für einen gewaltfreien Umgang: In unserer Einrichtung gelten verbindliche Regeln im Umgang miteinander sowie zu Nähe und Distanz. Diese Regeln werden in den Arbeitsverträgen und Dienstanweisungen an die Mitarbeiter/innen verbindlich festgeschrieben.
- Vertrauenspersonen: In unserer Einrichtung werden eine interne Vertrauensperson (Ombudsperson) und eine externe Ansprechstelle (Kinder- und Jugendanwaltschaft des Landes) bekannt gemacht, an die sich alle in Konfliktfällen wenden können. Erfahrungsgemäß wenden sich Betroffene häufig an nahe Bezugspersonen und nicht an offizielle Ansprechpersonen, so sollten alle Erwachsenen (MitarbeiterInnen, Eltern, Großeltern, KooperationspartnerInnen, ehrenamtliche MitarbeiterInnen) im Umfeld der Organisation jede/r potentiell Vertrauenspersonen sein. Dazu dienen Fortbildungsveranstaltungen:
- Wissen, Kommunikationsregeln und Verhaltensrichtlinien im Bereich Kinderschutz werden durch regelmäßige verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen für MitarbeiterInnen und mitbetreute Erwachsene (z.B Eltern, PädagogInnen, BetreuerInnen, ehrenamtliche MitarbeiterInnen etc.) angeboten und gesichert.
- Mitbestimmung: Kinder und Jugendliche werden ermutigt, sich in Peer- Groups auszutauschen, um sich gegenseitig zu stärken und sich in die Gestaltung der institutionellen Umwelt einzubringen.
- Transparenz: Unsere Einrichtung legt Wert auf Transparenz und kommuniziert bereits beim Aufnahmegespräch eines Kindes in altersgemäßer Form, was seine Rechte sind und wohin Kinderrechtsverletzungen gemeldet werden können.
- Beschwerdemanagement: Unsere Einrichtung hat klare und deutlich kommunizierte Richtlinien für den Umgang mit Beschwerden für betroffene junge Menschen, deren Bezugspersonen und Mitarbeiter/innen.
- Kooperation: Unsere Einrichtung hat dafür tragfähige Kooperationsstrukturen mit externen Gewaltschutzeinrichtungen aufgebaut.
- MitarbeiterInnen-Auswahl: Bei der Aufnahme von Mitarbeiter/innen wird die Haltung zu Gewalt an Kindern thematisiert und sie werden auch in der Freiwilligenarbeit aufgefordert, einen Strafreregisterbescheinigung und Strafreregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge beizubringen.
- Fortbildung: Alle Mitarbeiter/innen haben einen Mindestwissensstand über Gewaltprävention und gewaltfreien Umgang und nehmen regelmäßig Fortbildungen zum Thema Gewaltprävention und Intervention in Anspruch.
- Qualitätsentwicklung: Unsere Einrichtung verpflichtet sich zu einer regelmäßigen partizipativen Evaluation der Umsetzung dieser Leitlinien, wenn möglich auch mit einem kritischen Blick von außen.

Basierend auf internationalen Erfahrungen, sollte am Beginn der Entwicklung einer KSR eine fundierte Organisations- bzw. Risikoanalyse stehen.

Risikoanalyse

Die Kinderschutzrichtlinie sollte auf einer detaillierten Analyse der Gefährdungen und des Risikos, inwieweit es im Rahmen der angebotenen Betreuungs- bzw. Versorgungsleistungen für Kinder und Jugendliche zu Fällen von Kindesmissbrauch oder –Misshandlung kommen kann, basieren. Die Analyse berücksichtigt die Besonderheiten der Organisation/Einrichtung wie strukturelle Rahmenbedingungen, die z.B. Kinder und Jugendliche in einer Gruppe berücksichtigen (Übergriffe unter Kindern).

Eine KSR kann auch bereits vorhandene bzw. durch Geldgeber vorgegebene Richtlinien inkludieren und baut auf diesen auf.

Im Anhang ist (als separate Datei) ein Beispiel für ein *Self-Assessment Tool* beigefügt, das Organisationen für die Analyse ihres IST-Zustandes betreffend Kinderschutz verwenden können. Weitere Beispiele finden sich im Quellenverzeichnis (Abschnitt 7).

Eine Kinderschutzrichtlinie sollte mindestens folgende Elemente enthalten⁹:

Einleitung

- Zweck und Reichweite der Kinderschutzrichtlinie
- Definition von Misshandlung und Missbrauch
- Rechtlicher Rahmen

Präventive Maßnahmen

- Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende
- Standards für die Personalpolitik der Organisation (Rekrutierung, Anstellung, Weiterbildung)
- Kommunikationsstandards (Presse, Fundraising etc.)
- Verhaltensrichtlinien für Personen, die mit der Organisation verbunden sind (GeldgeberInnen, EinzelspenderInnen, Gremienmitglieder, Freiwillige etc.)

Fallmanagement-System

- Ernennung einer/s Kinderschutzbeauftragten
- Zugänglichkeit dieser Personen für Kinder, Mitarbeitende und das Umfeld
- System für Meldung, Anzeige und Verfolgung von Verdachtsfällen mit klarer Festlegung von Verantwortlichkeiten und Kommunikationsprozessen
- Schutzsystem für betroffene Kinder

Dokumentation und Weiterentwicklung

- Regelmäßige Überarbeitung der Kinderschutzrichtlinie

⁹Basierend auf KeepingChildren Safe, www.keepingchildrensafe.org.uk sowie Kindernothilfe e.V., https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf

7 Quellenverzeichnis

ECPAT International CPP (Child Protection Policy),

http://www.ecpat.org/wp-content/uploads/legacy/child_protection_policies.pdf

ECPAT Deutschland/VENRO: aktiver Kinderschutz konkret; Arbeitsmaterialien für TrainerInnen (nicht öffentlich), Freiburg, 2012

http://ewnsa.de/wp-content/uploads/2012/02/Aktiver-Kinderschutz-konkret_Module_1-6.pdf

Keeping Children Safe (KCS), www.keepingchildrensafe.org.uk

Kindernothilfe e.V. und Kindernothilfe-Stiftung: Die Kinderschutz-Policy der Kindernothilfe.

Düsseldorf, 2013, https://www.kindernothilfe.de/multimedia/kinderschutz_policy.pdf

Leitfaden für gewaltfreie sozial-/pädagogische Einrichtungen,

<https://www.bmfj.gv.at/familie/gewalt/leitfaden-gewaltfreie-einrichtungen.html>

SOS Kinderdorf International, Child Protection Policy,

<https://www.sos-childrensvillages.org/getmedia/c490b303-02b4-4b17-9434-07c09d771921/ChildProtection-Policy-eng.pdf>

DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V.: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen - Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, Berlin, 2. Auflage, 2016

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/kinder-und-jugendschutz-in-einrichtungen-2016_web.pdf

VENRO, <http://kinderschutz.venro.org/>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) der Bundesrepublik Deutschland, Allgemeiner Überblick Schutzkonzepte

<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative/>

Diverse internen Richtlinien und Praktiken von Mitgliedsorganisationen der KINDERLIGA, sofern diese der KINDERLIGA im Zuge der Fragebogenerhebung zur Kinderschutzrichtlinie vertraulich zur Verfügung gestellt wurden.

Risikoanalyse, Beispiele:

EKD, Evangelische Kirche Deutschland, Anlage II / II. Checkliste zur Unterstützung einer Risikoanalyse (1), http://archiv.ekd.de/download/20140904_anlage_ii.pdf

Paritätische Kommission, Hamburg: Leitfaden zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Risikoanalyse

<http://www.paritaet->

[hamburg.de/fileadmin/FBBE/_Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf](http://www.paritaet-hamburg.de/fileadmin/FBBE/_Leitfragen_zur_Erstellung_einer_Risikoanalyse.pdf)

8 ANHANG

8.1 Self-Assessment Tool

Keeping Children Safe/Terre-des-Hommes: Separates Dokument

Weitere Beispiele, s. Quellenverzeichnis, Kapitel 7.

8.2 Verhaltenskodex

8.3 Meldeformular

8.4 Monitoring und Evaluation

Checkliste für Monitoring und Evaluation im Anhang als pdf

8.5 Handeln im Verdachtsfall — Ablaufschema

Self-audit zu Kinderschutz in Ihrer Organisation

Sie können dieses Self-Audit-Tool¹ heranziehen, um zu beurteilen, wie gut Kinderschutzmaßnahmen in Ihrer Organisation verankert sind. Dieses Instrument kann an unterschiedlichen Stufen Ihres Implementierungs- und Monitoringprozesses herangezogen werden, um zu überprüfen, ob Sie die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung von Kinderschutz in Ihrer Organisation vornehmen und wo es noch Raum zur Verbesserung gibt. Je nach Arbeitskontext und –umfeld werden Ihnen manche Kriterien relevanter erscheinen als andere. Sie können das vorliegende Tool für Ihre individuellen Bedürfnisse adaptieren.

Datum: _____

Name: _____

Organisation: _____

Lesen Sie die folgenden Aussagen und entscheiden Sie, ob sie für Ihre Organisation zutreffen:

A. vorhanden

B. im Prozess der Entwicklung

C. nicht vorhanden

Standard 1: Richtlinie	A	B	C
Die Organisation verfügt über eine schriftliche Kinderschutzrichtlinie, die von den relevanten Entscheidungsträger*innen beschlossen wurde und die für alle Mitarbeitenden bindend ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kinderschutzrichtlinie basiert auf Prinzipien der UN-Kinderrechtskonvention und anderen Konventionen und Richtlinien, die Kinder betreffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kinderschutzrichtlinie ist klar und leicht verständlich formuliert, ist veröffentlicht und allen relevanten Stakeholdern zugänglich gemacht, auch Kindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kinderschutzrichtlinie beinhaltet auch Regelungen betreffend Öffentlichkeitsarbeit, Medien und der Nutzung neuer Medien (Webseiten, Social Media, Veröffentlichung von Bildern o.ä.).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Richtlinie umfasst Schutz von Kindern vor Gewalt und Leid <ul style="list-style-type: none"> • direkt durch Mitarbeitende und andere Personen • durch mangelnde Qualität der Arbeit • durch schlechte Organisation/Abwicklung von Aktivitäten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Organisation stellt klar dass der Schutz von Kindern letztendlich durch leitendes Personal und geschäftsführende Instanzen gewährleistet werden muss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹ Das Tool basiert auf dem self audit tool von Keeping Children Safe, das durch eine Idee von George Varnava entstanden ist. Einzelne Elemente aus dem Original wurden adaptiert.

Standard 2: Menschen	A	B	C
Es gibt Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende, den Umgang mit Kindern betreffend, sowie Regeln, die das Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern betreffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen zum Kinderschutz werden bei der Personalauswahl berücksichtigt. In Stellenanzeigen, Bewerbungsgesprächen und Verträgen wird die Verpflichtung zum Kinderschutz angesprochen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In der Organisationskultur ist das Bewusstsein für die Relevanz von Kinderschutz fest verankert. Das Klima in der Organisation betreffend Kinderschutz ist geprägt von Offenheit, sodass Probleme leicht identifiziert, angesprochen und diskutiert werden können. Alle Mitarbeitenden (inklusive Freiwilliger o.ä.) sind über Kinderschutz informiert und es gibt kinderschutzspezifische Fortbildungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinder werden auf ihr Recht, vor Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden, hingewiesen und erhalten entsprechende Informationen zu Kinderschutz in ihrem Alter / Entwicklungsstand entsprechender Form. Diese beinhalten auch Informationen zu fachlichen Stellen, die Hilfe bieten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Organisation bestimmt Personen (ggf. auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen), die für die Bewerbung, die Implementierung und die Nachhaltigkeit von Kinderschutz und der Kinderschutzrichtlinie in der Organisation zuständig sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderschutzbeauftragte der Organisation sind allen Stakeholdern bekannt und sind für diese erreichbar, Kinder eingeschlossen. Kinder werden informiert, an wen sie sich bei Problemfällen wenden können	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Standard 3: Prozesse	A	B	C
Die Organisation setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen zu Kinderschutz in ihrem Arbeitsfeld/in Ihrer Region auseinander. ("local mapping")	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein angemessenes Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit kinderschutzrelevanten Vorfällen und Verdachtsfällen ist implementiert; dieses orientiert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikoanalysen in Bezug auf Kinderschutz finden auf allen Ebenen der Organisation statt, d.h. angefangen bei der Organisationsstruktur, bis hin zur Planung einzelner Aktivitäten. Sie sind in die weiteren Prozesse der Risikoabschätzung der Organisation integriert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um die Entwicklung und die Implementierung von Kinderschutz-Maßnahmen zu ermöglichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt klare Abläufe mit einer Schritt-für-Schritt Hilfestellung für die sichere Meldung von Vorfällen. Die Abläufe sind auch an die Dienstordnung der Organisation geknüpft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderschutzbeauftragte sind in die Organisationsstruktur und in organisationale Prozesse integriert (strategische Planung, Budget, Stellenvergabe, operatives Geschäft etc.), um Kinderschutz in der Organisation zu sichern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Standard 4: Verantwortung	A	B	C
Ein Verfahren für das begleitende Monitoring der Implementierung von Kinderschutz ist vorhanden. Dazu gibt es spezifische Instrumente, den Kinderschutz betreffend, oder Kinderschutz ist in das Qualitätsmanagement der Organisation integriert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein System der Berichtslegung an geschäftsführende Organe zur Implementierung, Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist vorhanden, inklusive Informationen zu Verdachtsfällen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Externe oder unabhängige Aufsichtsorgane (Vorstand o.ä.) beaufsichtigen die Umsetzung der Maßnahmen und ziehen geschäftsführende Organe ggf. zur Verantwortung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernerfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen können in den Prozess der Organisationsentwicklung integriert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Richtlinien und Maßnahmen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft und mindestens alle drei Jahre evaluiert. Dabei werden nach Möglichkeit auch Kinder/Jugendliche sowie Eltern und wichtige Kooperationspartner mit einbezogen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fortschritt, Erfolg, Herausforderungen und Lernerfahrungen werden an wichtige Stakeholder kommuniziert (geschäftsführende und andere leitende Organe) und werden in den Jahresbericht der Organisation übernommen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Die "self-audit-Grafik"

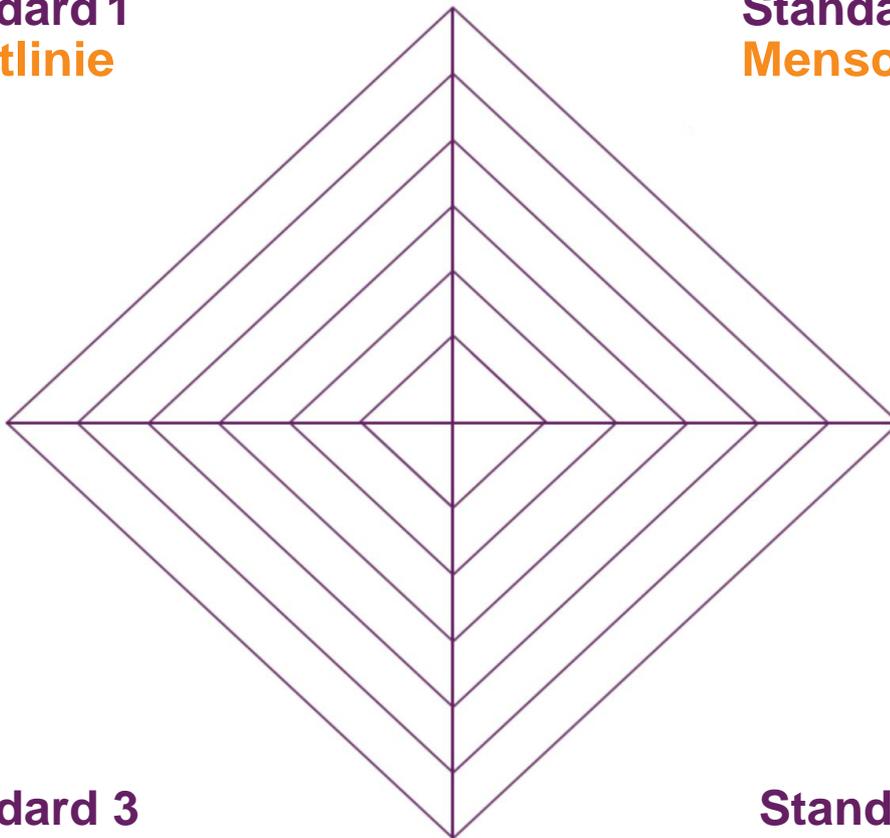
Wenn Sie die Befragung abgeschlossen haben, übertragen Sie Ihre Antworten in das untenstehende Netz. Das Netz ermöglicht Ihnen, ein Diagramm zur Implementierung von Kinderschutz-Maßnahmen in Ihrer Organisation zu erstellen. Es zeigt Ihnen, wie weit Ihre Organisation mit der Implementierung von Kinderschutz ist und wo Sie noch Maßnahmen setzen sollten.

Bitte beachten Sie, dass die Felder 1-6 nicht hierarchisch geordnet sind. Das Ziel ist es, Lücken aufzuzeigen.

Verwenden Sie bitte für A, B und C Antworten unterschiedliche Farben.

Standard 1
Richtlinie

Standard 2
Menschen



Standard 3
Prozesse

Standard 4
Verantwortung

- A. vorhanden
- B. im Prozess der Entwicklung
- C. nicht vorhanden

Verhaltenskodex

Die KINDERLIGA hat sich dazu verpflichtet den Schutz vor Missbrauch und Misshandlung von Kindern in der eigenen Organisation sowie bei Veranstaltungen und Projekten, die einen direkten Zugang zu Kindern und Jugendlichen zur Folge haben, zu gewährleisten. Daher werden Maßnahmen der Prävention etabliert, die eine aufmerksame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitiger Wahrung ihrer Rechte etablieren und das Risiko von Gewalt und Missbrauch minimieren sollen.

Zielsetzung der Verhaltensrichtlinien zum Umgang mit Kindern ist es, dass Mitarbeitende der KINDERLIGA eine gemeinsame Verantwortung für die Sicherheit von Kindern wahrnehmen.

Name

Position

Mit meiner Unterschrift verpflichtete ich mich,

- die Richtlinien der KINDERLIGA zum Schutz von Kindern zu befolgen,
- für die Beachtung, Bekanntmachung und Verbreitung der Verhaltensregeln in meinem Arbeitsumfeld Sorge zu tragen,
- auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort zu reagieren und der für Kinderschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.

In diesem Sinne werde ich

- dazu beizutragen, ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.
- die Meinung und Sorgen von Kindern ernst nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.
- alle Kinder mit Respekt behandeln.
- Nach Möglichkeit die „Zwei-Erwachsenen-Regel“ befolgen, d.h. dafür Sorge tragen, dass ein weiterer Erwachsener anwesend, in Reichweite oder informiert ist, wenn Einzeltraining, Ausbildung oder medizinische Behandlungen durchgeführt werden. Wenn ein Erwachsener ein persönliches Gespräch mit einem Kind führt, ist darauf zu achten, dass ein weiterer Erwachsener Sichtkontakt hat. Falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, wird das Einverständnis des Erziehungsberechtigten eingeholt und ein weiterer Erwachsener informiert, wo und wann diese durchgeführt wird.
- beim Fotografieren, Filmen oder Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umgehen und dies auch von Dritten einfordern, die Informationen über Kinder erhalten.

Außerdem werde **ich jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher oder verbaler Gewalt oder Einschüchterung unterlassen**

Dies bedeutet, dass ich niemals

- die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche, sondern stets die Würde und die körperliche sowie seelische Integrität des Kindes achte.
- Kinder schlage oder mich anderweitig körperlich an ihnen vergehe; erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und respektvoll aus und achte darauf, dass Dritte in meiner Umgebung genauso gewaltfrei mit Kindern umgehen.
- ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandele oder ausbeute; insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführe oder es pornographischem Material aussetze sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehme, streichele, küsse oder berühre sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutze sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind mache sowie auch von Dritten solche Verhaltensweisen nicht dulde.
- unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfe, die es alleine bewältigen kann (wie zum Beispiel es auf die Toilette zu begleiten, zu baden oder die Kleidung zu wechseln), sondern sensibel gegenüber der Intimsphäre von Kindern bin.
- eine Beziehung zu Kindern aufbaue, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte, sondern achtsam und verantwortlich bleibe.
- übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe, sondern meine Aufmerksamkeit und Wertschätzung allen Kindern gleichmäßig zuteilwerden lasse.
- illegales, gefährliches und misshandelndes Verhalten gegenüber Kindern dulde oder unterstütze, sondern immer im Schutz der Kinder auch gegenüber Dritten eintrete.
- um einen Dienst oder Gefallen bitte, der als missbräuchlich oder ausbeuterisch gegenüber Kindern betrachtet werden könnte, sondern achtsam in meiner Interaktion bin.

Datum

Ort

Unterschrift

Organisation		
Datum:		Ort:
Person, die meldet:		
Name:		Position:
Telefon:		Email:
Betroffenes Kind/jugendliche Person:		
Familiennamen:		Vorname:
Geburtsdatum:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Wer ist für das Kind verantwortlich/Obsorgeberechtigt?		
Sind noch andere Personen bzw. Kinder involviert?		
Person, die im Verdacht steht:		
Familiennamen:		Vorname:
Alter:	Geschlecht:	Nationalität:
Adresse und Kontaktdetails:		
Für wen arbeitet die Person?		
In welchem Verhältnis steht die Person zum Kind?		
Sollten mehrere Personen in den Übergriff /Verdacht involviert sein, fügen Sie dies bitte am Ende des Berichts an		
Fakten zum Vorfall		
Datum:	Zeit:	Ort:
Wie sind Sie auf den Vorfall aufmerksam geworden? – Bitte ankreuzen!		
Persönliche Beobachtung: <input type="checkbox"/> KollegIn hat erzählt: <input type="checkbox"/> Kind/Jugendlicher hat sich mir anvertraut: <input type="checkbox"/>		
Sonstiges:		
Gab es sonst noch Zeugen für den Vorfall? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
Wenn ja, bitte Name, Position und Kontaktdetails:		
Bitte beschreiben Sie nun den Vorfall ganz genau (evtl Zusatzblatt):		
Schutzmaßnahmen für Kind oder Jugendlichen		
Was wurde unmittelbar unternommen, um das Kind zu schützen?		

Evaluation Meldeprozess

Datum:	Fall:	überprüft	ok
Organisation	Durchzuführende Aufgabe Verantwortliche/r benannt		
Leitungsebene	Informationen von Leitung an Mitarbeitende		
	Information für die Öffentlichkeit Mittel für Kindesschutzmaßnahmen budgetiert		
	Gesamtüberprüfung des Kindesschutz-Policy (Vorschlag alle 3 Jahre)		
Kindesschutz- beauftragte/r	Fallmanagement sicher stellen Regelmäßige Konsultation mit den Partnern		
	Regelmäßige Berichte über die Fortschritte der Umsetzung der Kindesschutz-Policy		

Handeln im Verdachtsfall — Ablaufschema

